

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (6. Ärztegesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „nach Artikel 9 Abs. 1, 3 oder 5“ durch die Wortfolge „nach Artikel 9 Abs. 1, 3 oder 5 oder Artikel 9a“ sowie in § 5 Abs. 2 Z 4 die Wortfolge „nach Artikel 9 Abs. 2, 2a, 4 oder 5“ durch die Wortfolge „nach Artikel 9 Abs. 2, 2a, 4 oder 5 oder Artikel 9a“ ersetzt.

2. § 19 Z 3 und 4 lautet:

„3. im Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Zahnarztes einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 1 oder 3, Artikel 7a Abs. 1 oder Artikel 7b Abs. 1, 2, 3 oder 4 der Richtlinie 78/686/EWG oder

4. im Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Arztes einschließlich einer Bescheinigung gemäß Artikel 19, 19a, 19c oder 19d der Richtlinie 78/686/EWG oder“

3. § 27 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Liste ist hinsichtlich Namen, Berufsbezeichnungen samt allfälligen amtlich verliehenen Titeln und Zusätzen gemäß § 43 Abs. 4, Verträgen mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten sowie Eintragsnummer, Berufssitz, Dienstort, Zustelladresse oder – bei Ärzten gemäß § 47 – Wohnadresse öffentlich.“

4. Nach § 27 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Staatsangehörige der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn, die eine Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt, Zahnarzt oder Turnusarzt im Rahmen eines Dienstverhältnisses anstreben, haben bei der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Beschäftigung gemäß § 3 in Verbindung mit § 32a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Erfordernis gemäß §§ 4 Abs. 2 und 18 Abs. 2 für die Ausübung des ärztlichen Berufes.“

5. § 27 Abs. 7 lautet:

„(7) Erfüllt die betreffende Person die für die Art der Berufsausübung vorgeschriebenen Erfordernisse, so hat sie die Österreichische Ärztekammer in die Ärzteliste einzutragen und ihr einen mit ihrem Lichtbild versehenen Ausweis (Ärzteausweis) auszustellen. Wenn die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Beschäftigung gemäß § 3 in Verbindung mit § 32a AuslBG zeitlich befristet ist, hat auch die Eintragung in die Ärzteliste entsprechend zeitlich befristet zu erfolgen. Die ärztliche Tätigkeit darf erst nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung in die Ärzteliste (Ärzteausweis) aufgenommen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung haben Personen, die Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, dieselben Rechte und Pflichten wie die in die Ärzteliste eingetragenen österreichischen Ärzte.“

6. § 32 Abs. 1 lautet:

„§ 32. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß den §§ 4, 5, 5a, 18, 19 oder 19a zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 oder des § 18 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 oder gemäß den §§ 5, 5a, 18 Abs. 3 oder 4, 19 oder 19a erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt in Krankenanstalten oder Justizanstalten zu erteilen.“

7. § 32 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. ein Erfordernis gemäß Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 weggefallen ist.“

8. § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat Personen, die

1. im Ausland eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erworben haben,
2. nicht gemäß den §§ 4, 5, 5a, 18, 19 oder 19a zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind,
3. die allgemeinen Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Z 2 bis 5 oder des § 18 Abs. 2 Z 2 bis 5 erfüllen und
4. einen Qualifikationsnachweis gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Z 2 oder § 4 Abs. 5 Z 2 oder gemäß den §§ 5, 5a, 18 Abs. 3 oder 4, 19 oder 19a erbringen,

eine auf höchstens drei Jahre befristete Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt zu erteilen.“

9. § 33 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. ein Erfordernis gemäß Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 weggefallen ist.“

10. § 35 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Ärzte, die österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, jedoch nicht gemäß den §§ 4, 5, 5a, 18, 19 oder 19a zur ärztlichen Berufsausübung berechtigt sind oder deren medizinische oder zahnmedizinische Doktorate nicht den Erfordernissen des § 4 Abs. 3 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 und 2 oder des § 18 Abs. 3 oder 4 Z 1 entsprechen.“

11. Nach § 66 Abs. 2 Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:

„11a. zur Erstattung von Stellungnahmen gemäß § 20 Abs. 2 des AuslBG;“

12. Nach § 120 Z 6 wird folgende Ziffer 6a eingefügt:

„6a. die Ausbildungskommission (§ 128a),“

13. Nach § 128 wird folgender § 128a samt Überschrift eingefügt:

„Ausbildungskommission

§ 128a. (1) Die Ausbildungskommission besteht aus je einem Vertreter der in den Ärztekammern in den Bundesländern eingerichteten Ausbildungskommissionen (§ 82 Abs. 2) sowie aus zwei vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer aus seiner Mitte nominierten Mitgliedern. Der Vorsitzende der Ausbildungskommission und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand nominiert. Für jedes weitere Mitglied kann ein entsprechendes Ersatzmitglied bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Ausbildungskommission ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Ausbildungskommission in die Funktion des Vorsitzenden ein.

(3) Der Präsident der Österreichischen Ärztekammer und der Vorsitzende des Bildungsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausbildungskommission teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(4) Der Ausbildungskommission obliegt

1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 9 bis 13, 14, 14a, 15, 32, 33 und 35,
2. die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß §§ 5a Z 3, 19a Z 3 und 39 Abs. 2,
3. die Beantwortung von individuellen an die Ausbildungskommission herangetragenen Anfragen, sofern sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sowie
4. die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an andere Organe der Österreichischen Ärztekammer.

(5) Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig, wenn zumindest sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Für die Beschlüsse der Ausbildungskommission ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Jedes überstimmte Mitglied der Ausbildungskommission hat bis zum Schluss der Sitzung das Recht, die Vorlage der behandelten Angelegenheit an den Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zur *endgültigen* Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zu verlangen. Dieses Verlangen kann das Mitglied, das das Verlangen zur Vorlage an den Vorstand gestellt hat, bis zur Aufnahme der Beratungen durch den Vorstand zurückziehen.

(7) Dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer sind alle nicht antragsgemäß gefassten Beschlüsse der Ausbildungskommission und jene Beschlüsse, die der Stellungnahme der jeweiligen Landesärztekammer nicht entsprechen, innerhalb von sieben Tagen nach der Beschlussfassung der Ausbildungskommission vorzulegen. Der Präsident kann die Beschlüsse mit der Wirkung aussetzen, dass die Angelegenheit dem Vorstand der Österreichischen Ärztekammer in seiner nächsten Sitzung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen ist. Der Präsident kann von seinem Recht innerhalb von sieben Tagen ab Vorlage Gebrauch machen. Macht der Präsident von diesem Recht nicht Gebrauch, so gelten die Beschlüsse der Ausbildungskommission.

(8) Nähere Vorschriften über die Struktur und Aufgaben der Ausbildungskommission sind durch Geschäftsordnung festzulegen.“

14. Dem § 210 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Am 1. Mai 2004 in Kraft stehende Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 und 35 für Staatsangehörige der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Malta, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn und der Republik Zypern, bleiben ungeachtet einer möglichen Berechtigung zur Berufsausübung gemäß §§ 4, 5, 5a, 18, 19 oder 19a unberührt.

(8) Staatsangehörige der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Malta, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn und der Republik Zypern, die am 1. Mai 2004 gemäß §§ 7 Abs. 6 und 8 Abs. 4 und 5 in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, im Hauptfach eines Sonderfaches oder in einem Additivfach stehen, sind berechtigt, ihre Ausbildung nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage abzuschließen.“

15. Dem § 214 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 5 Abs. 2 Z 4, 19 Z 3 und 4, 27 Abs. 2a und 7, § 32 Abs. 1, § 32 Abs. 5 Z 2, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 5 Z 2, § 35 Abs. 1 Z 2, § 66 Abs. 2 Z 11a und 210 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Durch den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 236 vom 23. September 2003, werden auch die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr geändert.

Durch den Entwurf einer 6. Ärztegesetz-Novelle sollen diese Änderungen im Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, implementiert werden und insbesondere auch der ärztlich gebotene Verweis auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, welches in der Fassung des EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2004, das Übergangsarrangement hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung umsetzt, aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang erweisen sich auch die Bestimmungen über die Berufsausübung aufgrund einer Bewilligung als adaptierungsbedürftig.

Darüber hinaus wäre auf Anregung der Österreichischen Ärztekammer und im Sinne einer konsequenten Verfolgung des Gedankens der Verwaltungsvereinfachung und -ökonomie - auch im Bereich der Selbstverwaltung - die Ausbildungskommission als Organ der Österreichischen Ärztekammer mit Entscheidungskompetenz einzurichten.

Des Weiteren wäre eine legistische Klarstellung im Zusammenhang mit der Führung von öffentlichen Daten in der Ärzteliste zu treffen.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Umsetzung der durch den Beitrittsvertrag bedingten Änderungen der Richtlinien 93/16/EWG und 78/686/EWG: Keine.

Im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen: Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Kostenrelevanz für den *Bundshaushalt, die Planstellen des Bundes und für andere Gebietskörperschaften*.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung der durch den Beitrittsvertrag bedingten Änderungen in den Richtlinien 93/16/EWG und 78/686/EWG.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 236 vom 23. September 2003, werden auch die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr geändert.

In das ÄrzteG 1998 sind die entsprechenden Verweise auf die Richtlinien gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Adaptierungen aufzunehmen, die insbesondere die erworbenen Rechte im Zusammenhang mit der Anerkennung von in der ehemaligen Tschechoslowakei, in der ehemaligen Sowjetunion sowie im ehemaligen Jugoslawien erworbenen und in den entsprechenden der Europäischen Union beitretenden Nachfolgestaaten gleichgestellten ärztlichen und zahnärztlichen Befähigungsnachweisen festschreiben.

Der vorliegende Entwurf enthält auch den ärztlich gebotenen Verweis auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, welches in der Fassung des EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2004, das Übergangsarrangement hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung umsetzt.

Demzufolge hat jeder derzeitige Mitgliedstaat der Europäischen Union grundsätzlich die Möglichkeit, seine nationalen Regeln für die Zulassung drittstaatsangehöriger Arbeitskräfte zum Arbeitsmarkt und zur grenzüberschreitenden Dienstleistung während einer Übergangsfrist von maximal sieben Jahren für die neuen EU-Bürger (mit Ausnahme von Malta und Zypern) beizubehalten. Das Übergangsarrangement ist auch Bestandteil des am 16. April 2003 von den zehn neuen Mitgliedstaaten in Athen unterzeichneten Beitrittsvertrages, der am 1. Mai 2004 in Kraft trat.

In diesem Zusammenhang erweisen sich auch die Bestimmungen über die Berufsausübung aufgrund einer Bewilligung als adaptierungsbedürftig.

Des Weiteren wäre eine legistische Klarstellung im Zusammenhang mit der Führung von öffentlichen Daten in der Ärzteliste zu treffen.

Darüber hinaus wäre auf Anregung der Österreichischen Ärztekammer und im Sinne einer konsequenten Verfolgung des Gedankens der Verwaltungsvereinfachung und -ökonomie - auch im Bereich der Selbstverwaltung - die Ausbildungskommission als Organ der Österreichischen Ärztekammer mit Entscheidungskompetenz einzurichten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG sowie hinsichtlich der kammerrechtlichen Bestimmungen auf den Kompetenztatbestand „Einrichtung beruflicher Vertretungen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG sowie auf Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 15 (§§ 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 4, 19 Z 3 und 4 und 214 Abs. 14):

Durch den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 236 vom 23. September 2003, werden auch die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr geändert.

Im Rahmen des ÄrzteG 1998 sind folgende Regelungen in innerstaatliches Recht umzusetzen:

Artikel 9a der Richtlinie 93/16/EWG enthält Sonderbestimmungen betreffend erworbene Rechte von

- in der ehemaligen Tschechoslowakei erworbenen und in der Tschechischen Republik bzw. in der Slowakischen Republik gleichgestellten Befähigungsnachweisen des Arztes und des Facharztes,
- in der ehemaligen Sowjetunion erworbenen und in Estland, Lettland bzw. Litauen gleichgestellten Befähigungsnachweisen des Arztes und des Facharztes sowie
- im ehemaligen Jugoslawien erworbenen und in Slowenien gleichgestellten Befähigungsnachweisen des Arztes und des Facharztes.

Diese werden als Verweis auf Artikel 9a der Richtlinie 93/16/EWG in § 5 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 4 ÄrzteG 1998 berücksichtigt.

Artikel 7b Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 78/686/EWG enthält Sonderbestimmungen betreffend erworbene Rechte von in der ehemaligen Sowjetunion erworbenen und in Estland, Lettland bzw. Litauen gleichgestellten Befähigungsnachweisen des Zahnarztes. Artikel 7b Abs. 4 der Richtlinie 78/686/EWG enthält eine Sonderbestimmung betreffend erworbene Rechte von im ehemaligen Jugoslawien erworbenen und in Slowenien gleichgestellten Befähigungsnachweisen des Zahnarztes.

Diese werden als Verweis auf Artikel 7b Abs. 1, 2, 3 und 4 der Richtlinie 78/686/EWG in § 19 Z 3 ÄrzteG 1998 berücksichtigt.

Artikel 19c und 19d der Richtlinie 78/686/EWG enthalten Übergangsregelungen betreffend die Anerkennung von in der ehemaligen Tschechoslowakei, in der Tschechischen Republik bzw. in der Slowakischen Republik vor dem Beitritt erworbenen Befähigungsnachweisen des Arztes, die in ihrem Herkunftsstaat den Befähigungsnachweisen des Zahnarztes gleichgestellt sind.

Diese werden als Verweise auf Artikel 19c und 19d der Richtlinie 78/686/EWG in § 19 Z 4 ÄrzteG 1998 berücksichtigt.

Die erforderlichen Detailregelungen zur Umsetzung des EU-Beitrittsvertrags werden auf Grund der §§ 6 und 20 ÄrzteG 1998 in der EWR-Ärzte- und Zahnärzte-Qualifikationsnachweisverordnung 2004 festgelegt werden.

Die Regelungen treten mit In-Kraft-Treten des EU-Beitrittsvertrags am 1. Mai 2004 in Kraft.

Zu Z 3 (§ 27 Abs. 1 zweiter Satz):

Im § 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998 werden jene Daten aufgezählt, die ex lege als öffentlich gelten. Korrespondierend dazu wird in der Ärzteliste-Verordnung, BGBl. Nr. 392/1995, ebenfalls festgelegt, welche Daten als öffentlich anzusehen sind. In § 3 in Verbindung mit § 2 Z 1 und Z 11 leg.cit. werden über die gesetzliche Ermächtigung hinausgehend sowohl die Eintragsnummer als auch auf die gegenwärtige ärztliche Verwendung hinweisende Zusätze als öffentliche Daten qualifiziert.

Bei den Eintragsnummern handelt es sich um Daten, die unter anderem zur Identifikation bei Namensgleichheit dienen, wie es des Öfteren bei Familienangehörigen, die eine Ordinations- und Apparategemeinschaft betreiben, vorkommt, zumal Geburtsdaten nicht als öffentliche Daten zur Verfügung stehen. Die Eintragsnummern sind als Äquivalent zu anderen Registernummern von öffentlich zugänglichen Verzeichnissen oder zu im Geschäftsverkehr zwingend vorgeschriebener Ordnungsnummern wie etwa der Handelsregisternummer oder der Datenverarbeitungsregisternummer anzusehen.

Auch die Veröffentlichung der auf die gegenwärtige ärztliche Verwendung hinweisenden Zusätze gemäß § 43 Abs. 4 liegt im öffentlichen Interesse. So wird beispielsweise von Behörden oftmals die Information

gewünscht, welcher Arzt über eine Berechtigung nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, verfügt oder wer zur Führung der Bezeichnung Distrikts-, Gemeinde-, Kreis- und Sprengelarzt im Sinne des § 197 ÄrzteG 1998 befugt ist.

Da alle übrigen Zusätze gemäß § 43 Abs. 4 ebenso als öffentliche Daten im Sinne von § 27 Abs. 2 gelten, scheint die Normierung eines generellen Verweises auf die Zusätze gemäß § 43 Abs. 4 sinnvoll.

Um einen gesetzeskonformen Zustand der Ärzteliste-Verordnung herzustellen, wären daher die genannten Daten in § 27 Abs. 2 aufzunehmen.

Zu Z 4 und 5 (§ 27 Abs. 2a und 7):

§ 27 Abs. 2a in der Fassung des Entwurfes enthält den ärztlich gebotenen Verweis auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, welches in der Fassung des EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2004, das Übergangsarrangement hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung enthält.

Demzufolge hat jeder derzeitige Mitgliedstaat der Europäischen Union grundsätzlich die Möglichkeit, seine nationalen Regeln für die Zulassung drittstaatsangehöriger Arbeitskräfte zum Arbeitsmarkt und zur grenzüberschreitenden Dienstleistung während einer Übergangsfrist von maximal sieben Jahren für die neuen EU-Bürger (mit Ausnahme von Malta und Zypern) beizubehalten. Das Übergangsarrangement ist auch Bestandteil des am 16. April 2003 von den zehn neuen Mitgliedstaaten in Athen unterzeichneten Beitrittsvertrages, der am 1. Mai 2004 in Kraft trat.

Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetzes (414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP) zu entnehmen ist, ist gleichzeitig – um den Willen zur schrittweisen Öffnung des Arbeitsmarktes zu unterstreichen – während der Weiteranwendung des nationalen Rechts danach zu trachten, den Arbeitskräften aus den Beitrittsländern einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren.

Das Übergangsarrangement sieht vor, dass jenen neuen EU-Bürgern, die zum Zeitpunkt des Beitritts oder danach rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens zwölf Monate in Österreich legal zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, freier Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden muss. Dieses Recht kommt auch Ehegatten und Kindern solcher EU-Bürger zu, wenn sie mit diesen zum Zeitpunkt des Beitritts einen gemeinsamen Wohnsitz in Österreich haben. Ziehen sie erst nach dem Beitritt zu, müssen sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 18 Monaten einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Darüber hinaus ist Österreich auf Grund des Beitrittsvertrages verpflichtet, Arbeitskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten – unbeschadet der Weiteranwendung der nationalen Zulassungsregeln – gegenüber Arbeitskräften aus Drittstaaten beim Zugang zum Arbeitsmarkt zu bevorzugen (sog. Gemeinschaftspräferenz).

Für die Republik Malta und die Republik Zypern gelten ab dem Beitritt die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit und die EU-Dienstleistungsfreiheit.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetzes enthalten für Ärztinnen und Ärzte sowie für Zahnärztinnen und Zahnärzte aus den Beitrittsländern insbesondere folgende relevante Regelungen:

- Klarstellung, dass neue EU-Bürger für die Dauer der Anwendung des Übergangsarrangements nicht vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind und deren (Neu-)Zulassung weiterhin nach den Regeln des AuslBG erfolgt;
- Schaffung einer Bestätigung für neue EU-Bürger, deren Ehegatten und Kinder, mit dem das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang nach den Vorgaben des Übergangsarrangements dokumentiert wird;
- Wegfall der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für neue EU-Bürger als Folge der Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit.

Aus ärztlicher Sicht ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union werden die Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten hinsichtlich des ärztlichspezifischen Staatsbürgerschaftserfordernisses gleichgestellt, sodass, die Gleichwertigkeit der ärztlichen oder zahnärztlichen Qualifikation vorausgesetzt, keine ärztlichen Besonderheiten für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten, die eine ärztliche Tätigkeit in Österreich anstreben, bestehen.

Aufgrund der uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit sind Ärzte und Zahnärzte aus den neuen Mitgliedstaaten bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Erfordernisse zur freiberuflichen Ausübung des ärztlichen und zahnärztlichen Berufes berechtigt.

Für die ärztliche Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses haben Ärzte und Zahnärzte aus den neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Malta und Zypern) aufgrund des beschriebenen Übergangsarrangements neben den allgemeinen und besonderen Erfordernissen auch die Voraussetzungen des AuslBG zu erfüllen, die anlässlich der Eintragung in die Ärzteliste als zusätzliches Erfordernis für die ärztliche Berufsausübung von der Österreichischen Ärztekammer als vollziehende Behörde (in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern) zu überprüfen sind (vgl. § 27 Abs. 2a in der Fassung des Entwurfes).

Im Hinblick darauf, dass eine Beschäftigungsbewilligung auch zeitlich befristet ausgestellt werden kann, ist in § 27 Abs. 7 in der Fassung des Entwurfes eine entsprechende befristete Eintragung in die Ärzteliste vorzusehen.

An dieser Stelle ist nochmals hervorzuheben, dass jenen Ärzten und Zahnärzten, die zum Zeitpunkt des Beitritts oder danach rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens zwölf Monate in Österreich legal zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, freier Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden muss.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine rechtmäßige Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung gemäß den §§ 32 und 33 ÄrzteG 1998 einen solchen freien Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet.

Dies bedeutet, dass, die Gleichwertigkeit der Qualifikation vorausgesetzt, die Österreichische Ärztekammer bei einer entsprechenden Antragstellung verpflichtet ist, diese Person aufgrund der §§ 4, 5 oder 5a sowie 18, 19 oder 19a in die Ärzteliste einzutragen.

Eine Bewilligung für ärztliche Tätigkeiten zu Studienzwecken gemäß § 35 leg.cit. eröffnet einen solchen freien Zugang zum Arbeitsmarkt nicht, da ärztliche Tätigkeiten zu Studienzwecken von der Bewilligungspflicht des AuslBG ausgenommen sind.

Zu betonen ist, dass der freie Zugang zum Arbeitsmarkt auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusärztin und Turnusarzt mit einschließt.

Das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt und damit zur uneingeschränkten ärztlichen und zahnärztlichen Berufsausübung kommt auch Ehegatten und Kindern solcher EU-Bürger zu, wenn sie mit diesen zum Zeitpunkt des Beitritts einen gemeinsamen Wohnsitz in Österreich haben. Ziehen sie erst nach dem Beitritt zu, müssen sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 18 Monaten einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Zu Z 6 bis 10 (§§ 32 Abs. 1 und 5 Z 2, 33 Abs. 1 und 5 Z 2 und § 35 Abs. 1 Z 2):

Um einer Überfrachtung mit Verweisen auf einzelne Qualifikationsnachweise in den §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 2 entgegenzuwirken und die Lesbarkeit dieser Bestimmungen zu erleichtern, wird hinsichtlich der für die Erlangung einer entsprechenden Bewilligung zu erbringenden Qualifikationsnachweise unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Adaptierungen durch die 5. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 140/2003, nunmehr einem generellen Verweis auf die Qualifikationsnachweise gemäß den §§ 5, 5a, 18 Abs. 3 oder 4, 19 oder 19a der Vorzug gegeben. Des Weiteren sind die Verweise in § 35 Abs. 1 Z 2 entsprechend zu adaptieren.

Durch die Nennung der allgemeinen Erfordernisse bereits in den §§ 32 Abs. 1 Z 3 und 33 Abs. 1 Z 3 ergibt sich eindeutig, dass sich der vorhin genannte vereinfachte Verweis nicht auch auf die in diesem Verweis enthaltenen allgemeinen Erfordernisse beziehen kann, zudem unter den Begriff des Qualifikationsnachweises nicht auch die allgemeinen Erfordernisse, wie etwa Vertrauenswürdigkeit oder gesundheitliche Eignung, zu subsumieren sind.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 27 Abs. 2a in der Fassung des Entwurfes, wonach für Staatsangehörige der Beitrittsländer bei Erfüllung der Voraussetzungen des AuslBG eine Eintragung in die Ärzteliste aufgrund der §§ 5, 5a, 19 und 19a vorzunehmen ist, ergeben sich für die §§ 32 und 33 folgende Konsequenzen:

Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten haben ab 1. Mai 2004 das Recht, eine Eintragung in die Ärzteliste, insbesondere gemäß den §§ 5 oder 5a sowie 19 und 19a zu beantragen. Bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen sowie des Erfordernisses gemäß § 27 Abs. 2a in der Fassung des Entwurfes sind diese Personen als approbierte Ärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte oder Zahnärzte in die Ärzteliste einzutragen.

Im Hinblick auf mögliche bestehende Bewilligungen von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten gemäß §§ 32 und 33 ist es eine legislative Klarstellung über das rechtliche Schicksal dieser Bewilligung zu treffen.

Durch die Adaptierungen der §§ 32 Abs. 5 Z 2 und 33 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Entwurfes, stellt der Tatbestand der §§ 32 Abs. 1 Z 2 und 33 Abs. 1 Z 2 (betreffend die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß den §§ 4, 5, 5a, 18, 19 und 19a) folglich keinen Grund mehr für eine amtsweilige Zurücknahme einer Bewilligung dar.

Sollten die vorhin genannten Personen über eine Bewilligung gemäß den §§ 32 oder 33 verfügen, ergibt sich somit aus den §§ 32 Abs. 8 Z 2 und 33 Abs. 8 Z 2 zweifellos, dass diese Bewilligung erlischt, wenn das allgemeine Erfordernis gemäß den §§ 4 Abs. 2 oder 18 Abs. 2 erfüllt und eine Eintragung in die Ärzteliste gemäß § 27 als Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Zahnarzt erfolgt ist.

Durch dieses Regelungsregime kann dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit ausreichend Rechnung getragen werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass bei Anträgen auf Verlängerung einer Bewilligung gemäß den §§ 32 und 33, die aufgrund der Nichterfüllung des Tatbestandes der §§ 32 Abs. 1 Z 2 oder 33 Abs. 1 Z 2 abweisend zu bescheiden wären, die Österreichische Ärztekammer im Rahmen ihrer behördlichen Manuduktionspflicht insbesondere auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Eintragung in die Ärzteliste aufgrund der Bestimmungen der §§ 5, 5a, 19 oder 19a hinzuweisen hat.

Zu Z 11 (66 Abs. 2 Z 11a):

§ 20 Abs. 2 AuslBG regelt insbesondere, dass vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung und Entsendebewilligung, sofern nicht eine Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung, über den Widerruf eines Befreiungsscheines und über die Untersagung der Beschäftigung die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören sind. Diese Kompetenz kommt den Ärztekammern in den Bundesländern zu und wäre auf Wunsch der ärztlichen Standesvertretung explizit in den Wirkungskreis aufzunehmen.

Zu Z 12 und 13 (§ 120 Z 6a und § 128a):

Die mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, an die Österreichische Ärztekammer übertragenen Aufgaben (Durchführung von Verfahren gemäß den §§ 9 bis 13, 32, 33, 35 und 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998) haben gezeigt, dass im Hinblick auf eine effiziente Entscheidungsfindung im Interesse der Antragsteller unter Nutzung bereits vorhandener fachlich-spezialisierten Strukturen die Einrichtung einer Ausbildungskommission als Organ der Österreichischen Ärztekammer dringend erforderlich scheint.

In der Ausbildungskommission sind Delegierte aller Ausbildungskommissionen der Landesärztekammern sowie des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer vertreten, sodass dem demokratischen Prinzip Rechnung getragen wird. Durch die von der Österreichischen Ärztekammer zu erlassende Geschäftsordnung sollen die Struktur und Aufgaben dieses neuen Organs eine nähere Regelung erfahren.

Zu Z 15 (§ 210 Abs. 7 und 8):

Im Hinblick darauf, dass gemäß § 59 Abs. 1 Z 1 der Wegfall einer für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlichen Voraussetzung zum Erlöschen der Berufsberechtigung führt, ist eine legislative Klarstellung dahingehend geboten, dass am 1. Mai 2004 in Kraft stehende Bewilligungen gemäß den §§ 32, 33 und 35 für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten trotz der ab 1. Mai 2004 möglichen Berechtigung zur Berufsausübung gemäß §§ 4, 5, 5a, 18, 19 oder 19a unberührt bleiben.

Desgleichen sollen Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des 1. Mai 2004 gemäß §§ 7 Abs. 6 und 8 Abs. 4 und 5 in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, im Hauptfach eines Sonderfaches oder in einem Additivfach stehen, trotz Erfüllung des Staatsbürgerschaftserfordernisses gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 ab dem 1. Mai 2004, diese Ausbildungen nach der bisherigen Rechtslage abschließen können.